Berlin, im März 2009
Stellungnahme Nr. 27/2009

im Internet abrufbar unter
www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Ausschuss Internationaler Rechtsverkehr

zur

Revision der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen („Brüssel I-Verordnung“)

Mitglieder des Ausschusses:

RA Prof. Dr. Hanns-Christian Salger, Frankfurt am Main (Vorsitzender)
RA Dr. Holger Bremenkamp, Karlsruhe
RA Dr. Ernst Giese, Prag
RAuN Joachim Gres, Frankfurt am Main
RA Dr. Thomas Jestaedt, Brüssel (Berichterstatter)
RA Dr. Hartmut Lübbert, MCL, Freiburg i. Br.
RA Dr. Eberhard Ott, Stuttgart
RA Dr. Roland Steinmeyer, LL.M., Berlin
RAin Dr. Annedore Streyl, Berlin

zuständige DAV-Geschäftsführerin:

RAin Ursula Sticker

Verteiler:

Deutschland:

Bundesministerium der Justiz
Justizministerien der Länder
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie - Referat Freie Berufe -
Bundesnotarkammer
Bundesgerichtshof
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung (NRV)
Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Steuerberaterverband
Deutscher Gerichtsvollzieherbund e.V.
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Bundesverband der Deutschen Industrie
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Juristinnenbund
CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
DIE LINKE-Fraktion im Deutschen Bundestag
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags
Europaausschuss des Deutschen Bundestages
Rechtsausschuss des Deutschen Bundesrates
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende des FORUMs Junge Anwaltschaft
Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
Deutsche CCBE-Delegation
A-Rundschreiben, Redaktionen von NJW, IPRax, RIW, Anwaltsblatt

Europa:

Europäische Kommission
    Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit
Europäisches Parlament
    Ausschuss für Recht und Binnenmarkt
    Ausschuss Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Rat der Europäischen Union
Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU
Justizreferenten der Landesvertretungen
Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)
Vertreter der Freien Berufe in Brüssel

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

1. Einleitung

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Art. 73 der Brüssel I-Verordnung spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung einen Bericht über deren Anwendung vorzulegen. Dem Bericht sind gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung der Verordnung beizufügen.

Mit Schreiben vom 22. Januar 2009 hat das Bundesministerium der Justiz den Deutschen Anwaltverein über den sich abzeichnenden Verlauf der Revision der Brüssel I-Verordnung unterrichtet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme mit Blick auf etwaige Änderungen der Verordnung gegeben. Der Deutsche Anwaltverein bedankt sich für die ihm eingeräumte Möglichkeit, aus Sicht der anwaltlichen Praxis zur Brüssel I-Verordnung Stellung zu nehmen und übermittelt die nachfolgenden Vorschläge zur Anpassung der Brüssel I-Verordnung.

2. Gesamtwürdigung

2.1 Nach den Erfahrungen des Deutschen Anwaltvereins stößt die Brüssel I-Verordnung im Allgemeinen auf große Zustimmung. Dabei ist jedoch festzustellen, dass die Brüssel I-Verordnung in der anwaltlichen Praxis tendenziell keine übermäßig herausragende Rolle spielt. Diese Einschätzungen teilt auch die Studie der Universität Heidelberg über die Anwendung der Brüssel I-Verordnung in den Mitgliedstaaten aus September 2005 (JLS/C4/2005/03).

Die Brüssel I-Verordnung wird überwiegend als sehr gelungen gelobt und als äußerst bedeutende Fortentwicklung des europäischen Zivilverfahrensrechts gewürdigt. Es besteht kein umfassender struktureller oder konzeptioneller Änderungsbedarf. Die Revision der Brüssel I-Verordnung sollte aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins vielmehr dazu genutzt werden, einzelne Regelungen der Brüssel I-Verordnung zu präzisieren, die sich in der Vergangenheit als auslegungsbedürftig oder lückenhaft erwiesen haben. Dadurch würde die zukünftige Rechtsanwendung für die Praxis erleichtert. Die Bereiche, in denen Änderungen ansetzen können, sind unten unter 3. vorgestellt.

2.2 In den letzten Jahren sind die ersten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs („EuGH“) zur Brüssel I-Verordnung ergangen. Diese Entscheidungen tragen zur Auslegung der Brüssel I-Verordnung bei und erleichtern die praktische Anwendung. Daneben gibt es eine Vielzahl von nationalen Gerichtsentscheidungen zur Brüssel I-Verordnung. Die hohe Zahl an Entscheidungen der nationalen Gerichte der Mitgliedstaaten ist darauf zurückzuführen, dass Art. 68 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft die Befugnis, eine Vorabentscheidung des EuGH zur Aus-

legung der Brüssel I-Verordnung einzuholen, auf letztinstanzlich entscheidende Gerichte beschränkt. Dabei ist allerdings die Tendenz zu beobachten, dass die nationalen Gerichte exzessiv von der sogenannten *acte clair* Ausnahme Gebrauch machen, um eine Vorlage beim EuGH zu vermeiden. Dies scheint zu der nicht wünschenswerten Entwicklung beizutragen, dass nationale Gerichtsentscheidungen nicht aufeinander abgestimmt sind oder in Widerspruch zueinander stehen. Eine Revision der Brüssel I-Verordnung kann dieser Entwicklung allerdings nicht abhelfen.

3. Änderungsvorschläge hinsichtlich der Brüssel I-Verordnung

Der Deutsche Anwaltverein unterbreitet folgende Änderungsvorschläge:

3.1 Autonome Bestimmung des Erfüllungsortes in Art. 5 Nr. 1 b) der Brüssel I-Verordnung

Art. 5 Nr. 1 b) der Brüssel I-Verordnung enthält im Unterschied zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 („EuGVÜ“) eine autonome Regelung zum Erfüllungsort. Der EuGH hat mit seiner Entscheidung vom 3. Mai 2007 (Rs. C-386/05) Kriterien für die Bestimmung des Lieferortes gemäß Art. 5 Nr. 1 b) erster Spiegelstrich präzisiert und Unterschiede zur alten Rechtslage erläutert. Nach der auf Zustimmung stoßenden Entscheidung des EuGH ist bei mehreren Lieferorten innerhalb desselben Mitgliedstaates auf den Ort der Hauptlieferung abzustellen. Dieser ist nach wirtschaftlichen Kriterien zu bestimmen. Ist ein Ort der Hauptlieferung nicht bestimmbar, so hat der Kläger ein Wahlrecht.

Gleichwohl gibt es viele Fälle, in denen die Bestimmung des Erfüllungsortes Schwierigkeiten bereiten. Dies zeigen nicht zuletzt die derzeit beim EuGH anhängigen beiden Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Rs. C-204/08, Rs. C-381/08). Sie betreffen die Bestimmung des Erfüllungsortes bei Flugreisen und die Einordnung von Verträgen über die Lieferung herzustellender Waren. Wegen der hohen Bedeutung einer autonomen Bestimmung des Erfüllungsortes erscheint eine Präzisierung von Art. 5 Nr. 1 b) der Brüssel I-Verordnung wünschenswert.

3.2 Anforderungen an die für Art. 6 Nr. 1 der Brüssel I-Verordnung erforderliche Konnexität von Klagen gegen mehrere Beklagte

In den vergangenen Jahren sind wiederholt die Anforderungen des Art. 6 Nr. 1 der Brüssel I-Verordnung in Bezug auf den geforderten Zusammenhang von Klagen gegen mehrere Beklagte diskutiert worden. 2007 hat der EuGH hierzu festgestellt, dass Klagen gegen mehrere Beklagte auch dann vor demselben Gericht erhoben werden können, wenn sie auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beruhen (*Freeport plc vs. Olle Arnoldsson*, Urteil vom 11. Oktober 2007, Rs. C-98/06). Mit diesem Urteil stellt der EuGH auch klar, dass das Missbrauchsverbot des Art. 6 Nr. 2 der Brüssel I-Verordnung nicht auf Art. 6 Nr. 1 der Brüssel I-Verordnung zu übertragen ist.

Aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins ist zu erwarten, dass auch nach dem letzten Urteil des EuGH zukünftig Zweifelsfragen auftreten, wann bei Klagen gegen mehrere

Personen der erforderliche Sachzusammenhang besteht. Da diese Beurteilung sehr von den Umstände des Einzelfalls abhängt, erachten wir eine über den bisherigen Wortlaut von Art. 6 Nr. 1 der Brüssel I-Verordnung hinausgehende Präzisierung zwar für wünschenswert aber zugleich für äußerst schwierig. Es erscheint daher vorzugswürdig, von einer Änderung der Brüssel I-Verordnung abzusehen und sich bei der individuellen Anwendung von Art. 6 Nr. 1 der Brüssel I-Verordnung an Entscheidungen der nationalen Gerichte und des EuGH zu orientieren.

3.3 Anwendung des Art. 6 Nr. 1 der Brüssel I-Verordnung auf Rechtsstreitigkeiten aus individuellen Arbeitsverhältnissen

Mit seiner Entscheidung vom 22. Mai 2008 in Sachen *Laboratoires Glaxosmithkline vs. Jean-Pierre Rouard* (Rs. C-462/06) hat der EuGH die Anwendung des Art. 6 Nr. 1 der Brüssel I-Verordnung auf Streitigkeiten aus individuellen Arbeitsverträgen verneint. Demnach muss ein Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag mit mehreren Arbeitgebern aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten getrennte Prozesse in unterschiedlichen Mitgliedstaaten führen. Der Weg einer gemeinsamen Klage gegen mehrere beklagte Arbeitgeber über Art. 6 Nr. 1 der Brüssel I-Verordnung ist dem Arbeitnehmer abgeschnitten.

Der EuGH stützt seine Entscheidung darauf, dass der Abschnitt 5 der Brüssel I-Verordnung über die Zuständigkeit für individuelle Arbeitsverträge keinen ausdrücklichen Verweis auf Art. 6 enthalte. Diese Auffassung des EuGH steht nicht im Einklang mit der früheren Rechtslage nach dem EuGVÜ. Bei der Einführung der Brüssel I-Verordnung waren jedoch Änderungen gegenüber der alten Rechtslage gerade nicht gewollt.

Angesichts der fortschreitenden Globalisierung ist zunehmend mit Konstellationen zu rechnen, in denen ein Arbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis mit mehreren Arbeitgebern aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten eingeht. Im Sinne des Arbeitnehmerschutzes ist eine Anwendung von Art. 6 Nr. 1 der Brüssel I-Verordnung auf Arbeitsvertragsstreitigkeiten zu begrüßen. Mithin regen wir die Aufnahme eines Verweises in Abschnitt 5 der Brüssel I-Verordnung auf Art. 6 Nr. 1 der Brüssel I-Verordnung an. Zum umfassenden Schutz des Arbeitnehmers sollte erwogen werden, wie dies auch in der Literatur angeregt wird, nur dem Arbeitnehmer die Möglichkeit einer gemeinsamen Klage über Art. 6 Nr. 1 der Brüssel I-Verordnung einzuräumen.

3.4 Regelungen der Kompetenzen staatlicher Gerichte im Hinblick auf die Schiedsgerichtsbarkeit

Nach Art. 1 (2) d) der Brüssel I-Verordnung ist die Verordnung nicht auf die Schiedsgerichtsbarkeit anzuwenden. Die jüngste EuGH Entscheidung in Sachen *Allianz SpA vs. West Tankers Inc.* (Urteil vom 10. Februar 2009, Rs. C-185/07) zeigt jedoch, dass Regelungen der Kompetenzen staatlicher Gerichte im Hinblick auf die Schiedsgerichtsbarkeit erforderlich sind. Der EuGH stellte in seiner Entscheidung klar, dass Anti-suit injunctions zur Durchsetzung von Schiedsvereinbarungen mit der Brüssel I-Verordnung unvereinbar sind. Die Zuständigkeit des Gerichts eines Mitgliedstaates

kann nicht von dem Gericht eines anderen Mitgliedstaates geprüft und bestimmt werden.

Praktisch relevant ist diese Konstellation immer dann, wenn staatliche Gerichte am Schiedsort mit der Prüfung der Wirksamkeit der Schiedsklausel befasst sind und die Parteien zusätzlich ein staatliches Gericht eines anderen Mitgliedstaates mit der Frage des richtigen Forums anrufen. Art. 28 der Brüssel I-Verordnung sieht für diesen Fall eine im Ermessen des zuletzt angerufenen Gerichts stehende Verfahrensaussetzung vor. Dies führt immer dann zu unbefriedigenden Ergebnissen, wenn das Verfahren des Gerichtes am Schiedsort ausgesetzt wird, obwohl es die größere Sachnähe hat. Art. 27 der Brüssel I-Verordnung, der die Fälle der zwingenden Verfahrensaussetzung regelt, sollte dahingehend geändert werden, dass das Gericht eines Mitgliedstaates das Verfahren über die Wirksamkeit einer Schiedsklausel aussetzt, wenn die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung vor einem Gericht des Mitgliedstaates angegriffen wird, in dem sich der Schiedsort befindet.

Eine weitere Ergänzung der Brüssel I-Verordnung im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahrensrecht ist in Bezug auf die Unterstützungshandlungen staatlicher Gerichte für Schiedsverfahren (z.B. Benennung oder Ablehnung von Schiedsrichtern) wünschenswert. Art. 22 der Brüssel I-Verordnung sollte dahingehend ergänzt werden, dass die staatlichen Gerichte des Mitgliedstaates, in dem der Schiedsort belegen ist, ausschließlich zuständig sind für etwaige Unterstützungshandlungen für Schiedsverfahren. Der generelle Ausspruch, dass die Brüssel I-Verordnung nicht auf die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar ist, sollte nach alledem aus Art. 1 (2) d) der Brüssel I-Verordnung gestrichen werden.

3.5 Verbesserter Schutz für Parteivereinbarungen über die Zuständigkeit

Nach Art. 23 der Brüssel I-Verordnung sind die Parteien berechtigt, Vereinbarungen über die Zuständigkeit eines oder mehrerer Gerichte eines Mitgliedstaates zu treffen. Im internationalen Wirtschafts- und Rechtsverkehr kommt diesen privatautonomen Gerichtsstandvereinbarungen eine wichtige Bedeutung zu.

In der Vergangenheit war festzustellen, dass die Zuständigkeitsvereinbarungen der Parteien teilweise unzureichend geschützt sind. Werden wegen desselben Anspruchs Klagen vor den Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten erhoben, sieht Art. 27 der Brüssel I-Verordnung eine zwingende Aussetzung des Verfahrens durch das später angerufene Gericht vor. Nach der noch zum EuGVÜ ergangenen Rechtsprechung des EuGH (*Erich Gasser GmbH v. Misat Srl.*, Urteil vom 9. Dezember 2003, Rs. C-116/02) gilt dieses Prioritätsprinzip auch dann, wenn zugunsten des zuletzt angerufenen Gerichts eine Zuständigkeitsvereinbarung der Parteien vorliegt. Aus Gründen der Rechtssicherheit seien keine Ausnahmen zuzulassen. Die strikte Anwendung des Prioritätsprinzips eröffnet Missbrauchsmöglichkeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn entgegen der Zuständigkeitsvereinbarung negative Feststellungsklagen vor dem Gericht eines anderen Mitgliedstaates mit dem Ziel erhoben werden, das Verfahren zu verzögern. In den vergangenen Jahren waren derartige „Torpedo-Verfahren“ verstärkt im wettbewerbsrechtlichen Bereich, aber auch darüber

hinaus, zu beobachten. Neben diesen Missbrauchsmöglichkeiten erfordert auch ein stärkerer Schutz der Privatautonomie eine Verbesserung der Brüssel I Verordnung.

Zum besseren Schutz von Zuständigkeitsvereinbarungen empfiehlt der Deutsche Anwaltverein eine Ausnahme zum Prioritätsprinzip des Art. 27 der Brüssel I-Verordnung zuzulassen, wenn es sich bei dem zuletzt angerufenen Gericht um das Gericht handelt, zu dessen Gunsten die Parteien eine Zuständigkeitsvereinbarung geschlossen haben. Zugleich sollte klargestellt werden, dass negative Feststellungsklagen nicht denselben Streitgegenstand wie die entsprechenden Leistungsklagen betreffen. Damit wäre die Anwendung des Prioritätsprinzips des Art. 27 der Brüssel I-Verordnung auf *torpedo actions* abgeschnitten.

Als weitere Änderung sollte erwogen werden, den Gerichten der Mitgliedstaaten größere Flexibilität beim Zusammentreffen von Klagen in einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat außerhalb der Europäischen Union einzuräumen. Auch diesbezüglich sind die Vorgaben des EuGH (*Owuso vs. Jackson*, Urteil vom 1. März 2005, Rs. C-281/02) starr und lassen keine *forum non conveniens* Erwägungen für den Fall zu, dass das Gericht des Drittstaates besser geeignet ist, über die Zuständigkeit zu entscheiden.

3.6 Verbesserung der Vollstreckung von einstweiligen Verfügungen auf Handlungen oder Unterlassungen

Die internationale Vollstreckung von einstweiligen Verfügungen bereitet nach wie vor Schwierigkeiten. Häufig scheitert sie an zu großen nationalen Unterschieden hinsichtlich des Verfügungsinhalts. Zudem bestehen praktische Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den zur Durchsetzung der einstweiligen Verfügungen anwendbaren Zwangsmitteln. Nach der Wahrnehmung des Deutschen Anwaltsvereins dürfte Einigkeit darüber bestehen, dass Verfügungen, die den Schuldner zu einer Handlung oder Unterlassung verurteilen, in anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar sind. Im Sinne einer größeren Rechtssicherheit empfehlen wir, in Kapitel III Abschnitt 2 der Brüssel I-Verordnung eine Klarstellung aufzunehmen, dass derartige Verfügungen grundsätzlich vollstreckbar sind.